
Wien, am 30. Juni 2004

Stellungnahme

des ÖKOBÜROs, Koordinationsstelle österr. Umweltorganisationen, zum Ministerialentwurf
zu einer

UVP-G-Novelle 2004

Das ÖKOBÜRO (<http://www.oekobuero.at>) ist die Koordinationsstelle von 13 österreichischen Umweltorganisationen, darunter Global 2000, Greenpeace, VCÖ, Vier Pfoten, WWF ua.

§§ ohne Kurztitelbezeichnung beziehen sich auf den Ministerialentwurf zur Novelle des UVP-G 2000; ÖB-RL = Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie (RL 2003/35/EG)

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	2
I. Zusammenfassung	3
II. Aarhus-Fonds für Partizipation	3
III. Zu den einzelnen Punkten	4
1. <i>Abschaffung des 3. Abschnittes des UVP-G</i>	4
2. <i>§ 3 Abs 7 (Feststellungsverfahren)</i>	4
a) Bedeutung des Feststellungsverfahrens	4
b) Verhältnis Feststellungsverfahren vs tatsächliche Einleitung von UVP-Verfahren	4
c) Interessenskollisionen im Feststellungsverfahren	5
d) Völliger Ausschluss der Öffentlichkeit - Schwächung des Umweltschutzes	5
e) Forderungen des ÖKOBÜROS zur Verbesserung des Feststellungsverfahrens	6
3. <i>§ 2 Abs 5 (Beantragte Kapazität)</i>	7
4. <i>§ 3a (Änderungstatbestände)</i>	7
5. <i>§ 5 (Einleitung der UVP)</i>	9
6. <i>§ 9 (Öffentliche Auflage)</i>	9
7. <i>§ 10 (Grenzüberschreitende Auswirkungen)</i>	10
8. <i>§ 12 (Umweltverträglichkeitsgutachen)</i>	10
9. <i>§ 17 (Entscheidung)</i>	11
10. <i>§ 19 (Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis)</i>	11
11. <i>§§ 20 und 21 (Abnahmeprüfung und Nachkontrolle)</i>	13
12. <i>Weitere Forderungen zur Gewährleistung der Einhaltung von Auflagen und Immissionsgrenzwerten</i>	14
13. <i>Anhang 1</i>	14
14. <i>Anhang 2</i>	15

I. Zusammenfassung

- Das ÖKOBÜRO begrüßt die durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie notwendig gewordene Novelle des UVP-G. Durch die Umsetzung der Richtlinie und die darin inkludierte Teil-Umsetzung der Aarhus Konvention werden die Rechte der Öffentlichkeit aufgewertet.
- Wir **begrüßen** weiters die dringend notwendige **Abschaffung des 3. Abschnittes** des UVP-G (Genehmigung von Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). Das schwerfällige UVP-Verfahren im Vorfeld der Erlassung von Trassenverordnung hat sich neben starken rechtsstaatlichen Bedenken auch aus umwelt- und wirtschaftspolitischer Sicht als untauglich erwiesen.
- Das ÖKOBÜRO fordert
 - und unterstützt die Gewährung der Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis für **Bürgerinitiativen auch im vereinfachten Verfahren**
 - und fordert **Parteistellung** und Rechtsmittelbefugnis für NGOs im **Feststellungsverfahren** sowie bei der **Einzelfallprüfung**
 - Die genannten Parteistellungen sind wg der voraussichtlichen Aufhebung durch den VfGH **verfassungsmäßig abzusichern**;
 - eine Reduktion der Schwellenwerte sowie eine Verlängerung des **Durchrechnungszeitraums** bei **Änderungsvorhaben** auf **zehn Jahre**
 - die **Abschaffung** der **Einzelfallprüfung** bei Erreichung der **Schwellenwerte** bei Änderungsvorhaben
 - eine Verlängerung der Frist für die **öffentlichen Auflage auf zehn Wochen** und Untersagung der Auflage in den Monaten Dezember, Juli und August
 - die Schaffung der Möglichkeit einer **ad-hoc Anerkennung von NGOs** in UVP-Verfahren
 - obligatorische **elektronische Verfügarmachung sämtlicher UVP-Dokumente**
 - **Halbierung** einer Vielzahl von de facto unerreichbaren **Schwellenwerten**
 - die **Loslösung** vom System der **beantragten Kapazität** und **Übergang** zur **technisch möglichen Kapazität** einer Anlage
 - Schaffung eines **Aarhus-Fonds** für die **Finanzierung der Öffentlichkeitsbeteiligung**

II. Aarhus-Fonds für Partizipation

Von den **Umweltorganisationen** wird durch die Umsetzung der Aarhus-Konvention erwartet, dass sich die Umsetzung und der **Vollzug des Umweltrechts** in den Mitgliedsstaaten **verbessert**. Die Umweltorganisationen haben jedoch **weder die personellen noch die finanziellen Ressourcen** diese Aufgaben in effizienter Weise wahrzunehmen. Das ÖKOBÜRO fordert daher die **Bereitstellung eines vom Umweltbundesamtes verwalteten Aarhus-Fonds**, welcher im **Einzelfall** in einem zügigen Verfahren Mittel für die Beteiligung der Öffentlichkeit im Interesse des Umweltschutzes im UVP-Verfahren bereitstellt. Dies gilt einerseits für die Heranziehung von **Rechtsanwälten und Sachverständigen**, sollte aber auch **capacity-building** Maßnahmen der NGOs umfassen.

Momentan existiert in Österreich lediglich ein Fonds für Bürgerinitiativen, welcher von den Grünen dankenswerter Weise finanziert wird. Bund, Länder, Gemeinden und die EG sollten den Fonds gemeinsam finanzieren.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert daher die Schaffung **eines Aarhus-Fonds** für die Gewährleistung der effektiven **Partizipation** im Sinne der Aarhus-Konvention und den Erwartungen der Europäischen Gemeinschaften an die NGOs.

III. Zu den einzelnen Punkten

1. Abschaffung des 3. Abschnittes des UVP-G

Das ÖKOBÜRO begrüßt die Abschaffung des dritten Abschnittes des UVP-G. Der dritte Abschnitt für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken war für das UVP-Genehmigungsverfahren nicht geeignet. Die Umsetzung der Ergebnisse der UVP in Form von Auflagen war mangels Bescheiderlassung bisher nicht möglich, was zu **rechtsstaatlichen** (vgl dazu etwa (*Baumgartner*, ZfV 2003, 310) **umweltpolitischen Defiziten** führte.

Im Verfahren zur Erlassung einer TrassenVO konnten die **Interessen der Öffentlichkeit** mangels Parteistellung und Verfahrensrecht **nicht ausreichend berücksichtigt werden**. Die erweiterte Einbeziehung der Öffentlichkeit im Sinne der ÖB-RL wäre im Rahmen der derzeitigen Regelungen des dritten Abschnitts nicht möglich.

Neben den Problemen mit der Beteiligung der Öffentlichkeit stellen zahlreiche rechtsstaatliche Probleme, der Mangel der Verfahrenskonzentration sowie die dadurch übermäßig lange Verfahrensdauer Probleme auch für die Wirtschaft dar.

Hinweisen wollen wir darauf, dass es einen Konsens zwischen den Interessensvertretungen der Wirtschaft, der Arbeiterkammer, betroffenen Behörden, ASFINAG, Umweltorganisationen, Wissenschaft sowie dem VwGH (Erkenntnis Zahl 2003/06/0078 vom 21.10.2003) gibt, dass das Verfahren des 3. Abschnitts der Vergangenheit angehören sollte (vgl dazu das Ergebnis der ÖGUT Arbeitsgruppe „SUP und Verkehrsplanung“, 2003 und 2004, vgl http://www.oegut.at/publikationen/pdf/sup_empfehlungen.pdf).

➔ Das ÖKOBÜRO begrüßt daher die Abschaffung des dritten Abschnitts des UVP-G

2. § 3 Abs 7 (Feststellungsverfahren)

a) Bedeutung des Feststellungsverfahrens

Das Feststellungsverfahren hat die Aufgabe zu prüfen, ob eine UVP Pflicht besteht und welcher UVP-Tatbestand des Anhanges verwirklicht wird (Vgl § 3 Abs 7 UVP-G). Weiters kommt dem Feststellungsverfahren im Zuge der **Einzelfallprüfung** für Vorhaben **in sensiblen Gebieten** (bei sämtlichen Anhang 1 Spalte 3 Tatbeständen, vgl Anhang 1) , bei den **Kumulationstatbeständen** (wenn ein Vorhaben in zeitlicher oder räumlicher Sicht mehrere Tatbestände und/oder Schwellenwerte erreicht, vgl etwa §§ 3 Abs 2, 3a Abs 6, 23b Abs 3) sowie bei der Verwirklichung und Prüfung der **Änderungstatbestände** eine herausragende Bedeutung zu, da es immerhin darum geht zu prüfen, ob durch das Vorhaben bzw durch die Änderung (idR Erweiterung) „*mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt*“ (vgl bspw § 3a Abs 2 UVP-G) zu rechnen ist.

b) Verhältnis Feststellungsverfahren vs tatsächliche Einleitung von UVP-Verfahren

Nach unserer Recherche in der UVP-Datenbank bzw Dokumentation des Umweltbundesamtes wurden seit der Einführung der UVP im Jahr 1995 wurden über **300 Feststellungsbescheide** erlassen, davon etwas 200 Feststellungsbescheide seit der UVP-G Novelle 2000. Weitere etwa 50 Feststellungsverfahren Verfahren sind momentan anhängig. Seit der UVP-G Novelle 2000 wurden 79 UVP-Verfahren durch den Antrag des

Projektwerbers eingeleitet (1995 bis 2000 waren es etwas mehr als 40 Vorhaben), davon 37 im vereinfachten Verfahren. 29 dieser 79 Verfahren betreffen den Straßen- und Eisenbahnbau. Die meisten UVP-Verfahren werden eingeleitet, weil klar ist, dass eine UVP-Pflicht besteht (weil Tatbestände erfüllt bzw Schwellenwerte überschritten wurden), ohne zuvor ein Feststellungsverfahren zu durchlaufen. **Nur ein sehr kleiner Prozentsatz dieser potentiellen UVP-Verfahren wurde dann tatsächlich zur UVP eingereicht.** Daraus folgt, dass das Feststellungsverfahren idR ergibt, dass „mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt“ nicht zu rechnen ist.

c) **Interessenskollisionen im Feststellungsverfahren**

Dies ist nicht weiter verwunderlich: So prüfen die **Landesregierungen** (diese sind idR für das Feststellungsverfahren zuständig) bzw das **BMVIT** (welches in der Verkehrsplanung in einem **wechselseitigen Naheverhältnis** zur ASFINAG, ÖSAG, SCHIG steht) idR Projekte, an welchen sie häufig ein **politisches oder wirtschaftliches Interesse** haben. Parteistellung haben lediglich die Standortgemeinden (welche idR ebenfalls ein wirtschaftliches Interesse am Projekt haben), bestimmte Behörden, der Projektwerber sowie (noch) der Umweltanwalt (steht vor der Aufhebung: vgl Prüfbeschluss des VfGH B 456, 467/03-7, B 352/03-11 vom 27.11.2003).

Im **Infrastrukturbereich** (Straße, Schiene, Abfall, Kläranlagen, Tourismusgebiete etc) finden sich als Projektwerber idR staats- bzw bundeslandnahe Unternehmen, **die entweder im Staatseigentum oder unter dessen politischen Einfluss stehen.** In diesem Feststellungsverfahren hat aus der Sicht der Umwelt idR lediglich der Umweltanwalt ein tatsächliches Interesse, für den Schutz der Umwelt einzutreten. Trotzdem stehen auch die Umweltanwälte häufig unter dem Druck bzw. Einfluss der Landesregierungen.

d) **Völliger Ausschluss der Öffentlichkeit - Schwächung des Umweltschutzes**

Die Öffentlichkeit hat keinerlei Möglichkeit, an den so bedeutsamen Feststellungsverfahren, die idR die UVP-Pflicht verneinen, teilzunehmen bzw die Entscheidungen überprüfen zu lassen. Der Feststellungsbescheid ist nach Abschluss des Verfahrens lediglich in geeigneter Form kund zu machen. (§ 3 Abs 7 letzter Satz). Der VfGH gewährt nach der geltenden Rechtslage in seltsamer Argumentation nur dem Projektwerber die Rechtsschutzmöglichkeit und der VfGH möchte die Parteistellung des Umweltanwaltes überhaupt aufheben (vgl Prüfbeschluss des VfGH B 456, 467/03-7, B 352/03-11 vom 27.11.2003). **Die österreichische Rechtslage und Judikatur widerspricht damit auch der Rechtsprechung des EuGH,** welcher Betroffenen das Recht gibt, überprüfen zu lassen, ob eine UVP-Pflicht für ein Vorhaben oder einer Änderung eines Vorhabens besteht oder nicht (vgl EuGH, Wells gegen Vereinigtes Königreich (UK), Rechtssache C-201/02 vom 7. Jänner 2004).

Die politische Bedeutung und Problematik des Feststellungsverfahrens wurde auch auf der **Tagung des Umweltministeriums zum 10-jährigen Jubiläum** der UVP in Österreich am 18. Juni 2004 von verschiedenster Seite unterstrichen. So betonte Dr. *Brock*, Vorsitzender des Umweltsenats, dass der **Großteil der Überprüfungsverfahren vor dem Umweltsenat Feststellungsverfahren** sind. Professor *Raschauer* von der Universität Wien sprach sogar von einem **rechtspolitischen Wahnsinn**, dass die Öffentlichkeit vom Feststellungsverfahren ausgeschlossen wird.

Abgesehen davon **widerspricht** die geltende Rechtslage, aber auch die vorgeschlagene Novelle zum UVP-G dem Geist der **Aarhus-Konvention.** Es kann nicht sein, dass die Öffentlichkeit im Großteil der UVP-Verfahren (Feststellungsverfahren) keinerlei Mitspracherecht haben.

e) Forderungen des ÖKOBÜROS zur Verbesserung des Feststellungsverfahrens

- Positiv ist die **ausdrückliche Einräumung der Beschwerdebefugnis vom Umweltsenat an den Verwaltungsgerichtshof** für alle in § 3 genannten Parteien im Feststellungsverfahren, um die Judikatur des VfGH auszugleichen, wonach die Beschwerde nur dem Projektwerber zusteht.

Die Erfahrungen des ÖKOBÜROS sowie die Einschätzungen namhafter Experten zeigen, dass in den **Feststellungsverfahren die Interessen der Öffentlichkeit und insb der Schutz der Umwelt nicht ausreichend berücksichtigt werden** ((vgl oben). Die Intention der Aarhus-Konvention, die darauf beruhenden EG-Richtlinien sowie die integrativen Ansätze der UVP und IPPC-Richtlinien zielen darauf ab, die **Öffentlichkeit möglichst frühzeitig in die Entscheidungen einzubeziehen**, um die Qualität der Entscheidungen und den Interessensausgleich zwischen jenen der Projektwerber und jenen der Allgemeinheit zu verbessern.

Der Ausschluss der Öffentlichkeit im Feststellungsverfahren ist ein Rückfall in die veraltete Doktrin, wonach der Staat alleine für die Interessen der Allgemeinheit zu sorgen, letztere jedoch kein Mitspracherecht habe. Die Umweltschutzorganisationen können die Rechte aus Kapazitätsgründen idR nicht in ausreichender Weise wahrnehmen und stehen zudem, nach unseren persönlichen Erfahrungen, mitunter unter politischem Druck der oder in einem Naheverhältnis der Landesregierungen, welche oft besonders großes Interesse an der Realisierung von Großprojekten haben.

Weiters gewährt der EuGH Betroffenen das Recht, ein Verfahren dahingehend einzuleiten, ob für ein bestimmtes Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht (EuGH, Wells gegen Vereinigtes Königreich (UK), Rechtssache C-201/02 vom 7. Jänner 2004)

- Das ÖKOBÜRO fordert daher **ein Antragsrecht** zur Einleitung **eines Feststellungsverfahrens** gemäß § 3 Abs 7 UVP-G sowie **Parteistellung** und **Rechtsmittelbefugnis** in diesem Verfahren für **Umwelt-NGOs, Nachbarn** und **Bürgerinitiativen**

Der VfGH hat in einem **Prüfbeschluss** Ende November 2003 (B 456, 467/03-7, B 352/03-11 vom 27.11.2003) verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Parteistellung und Rechtsmittelmöglichkeiten des Umweltsenates im Allgemeinen festgestellt, da es sich einerseits um ein staatliches Organ handle und andererseits unklar sei, wie objektive Rechtmäßigkeit (Einhaltung von Umweltrechtsvorschriften) ein subjektives Recht sein könne. Der VfGH versteht auch nicht, wieso ein rechtmäßiger Beschluss nochmals überprüft werden soll, da die entscheidende Behörde ja ohnehin zur Objektivität verpflichtet ist. **Diese rechtstheoretischen Überlegen entsprechen jedoch nicht immer der Realität** (vgl oben zum Punkt „Interessenskollision“). Dieser Prüfbeschluss führt jedoch mit **großer Wahrscheinlichkeit zur Aufhebung der Parteistellung des Umweltsenates im UVP-G** durch den VfGH. Diese rechtstheoretischen Grundfragen ergeben sich einerseits aus dem österreichischen Verwaltungs- und Verfassungsrecht, welches für die Parteistellung idR eine subjektive Betroffenheit verlangt sowie aus einer sehr **restriktiven Auslegung dieser Bestimmungen und Grundsätze durch den VfGH und VfGH**.

Durch die Umsetzung der Aarhus Konvention, muss dieses öffentlich-rechtliche Gefüge ohnehin aufgebrochen werden. Denn anders wird die Parteistellung und die Rechtsmittelbefugnis für altruistisch orientierte Umwelt-NGOs nicht einzuführen sein. Gegebenenfalls bedarf es dazu verfassungsrechtlicher Anpassungen.

- Das ÖKOBÜRO fordert die verfassungsrechtliche Absicherung (**Verfassungsbestimmung**) der **Parteistellung des Umweltsenates** (und anderer durch den Prüfbeschluss des VfGH gefährdeter Parteistellungen).

- ➡ Weiters fordern wir eine **Verfassungsbestimmung** für die Absicherung der Parteistellung, Beteiligungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten für **Umwelt-NGOs**.

Daneben sollte auch die Standortgemeinde und die an die **Standortgemeinde angrenzenden Gemeinden ein Antragsrecht** für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens sowie letztere auch Parteistellung im Feststellungsverfahren haben. Die Standortgemeinde ist idR an der Verwirklichung von Großprojekten interessiert, um sich Steuereinnahmen durch Betriebsansiedelungen zu sichern. Die Nachbargemeinden sind daher eher dazu geneigt, die Interessen der Umwelt wahrzunehmen und prüfen zu lassen, als die vom Projekt betroffenen und finanziell profitierende Gemeinde.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert ein **Antragsrecht für die Einleitung eines Feststellungsverfahrens für die Nachbargemeinden und die Standortgemeinde**.

3. § 2 Abs 5 (Beantragte Kapazität)

Die Kapazität einer Anlage ist von Bedeutung für die Erreichung der Schwellenwerte für die Verwirklichung von UVP-Vorhaben bzw für die Verwirklichung von Änderungsvorhaben. § 2 Abs 5 definiert die Kapazität einer Anlage wie folgt: „*Kapazität ist die genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens, die bei Angabe eines Schwellenwertes im Anhang 1 in der dort angegebenen Einheit gemessen wird.*“

Das UVP-G bezieht sich an einer Unzahl von Stellen auf die beantragte Kapazität. Dies führt dazu, dass bspw Massentierhaltungsställe gebaut werden, welche die Kapazität für 50.000 Tiere haben, beantragt werden jedoch bspw nur 25.000, um Schwellenwerte zu unterschreiten. In den laufenden Jahren wird die Kapazität dann sukzessive ausgebaut, **unter Umgehung der UVP-Pflicht**. Die **geltende Rechtslage lädt zu einer solchen Vorgehensweise förmlich ein**. Die Problematik der beantragten Kapazität wurde auf der UVP-Tagung des Umweltministeriums am 18. Juni ua von Dr. Brock, Vorsitzender des Umweltsenates, wiederholt angesprochen, doch sind dem Umweltsenat aufgrund der Rechtslage die Hände gebunden. Sehr kritisch zur beantragten Kapazität hat sich auch Dr. Wimmer, Umwelthanwalt von Oberösterreich, auf derselben Tagung geäußert.

Es ist nicht nur unseres Erachtens **absurd eine UVP nur aufgrund der beantragten Kapazität zu begründen bzw durchzuführen**, wenn klar ist, dass die Anlage viel größer ausgelegt ist und durch wenige Maßnahmen deutlich erweiterbar ist.

- ➡ Wir fordern daher eine **Abkehr vom System der beantragten Kapazität**.
- ➡ Kapazität soll nicht die beantragte Größe, sondern die **technisch mögliche maximale Kapazität** einer Anlage sein.

4. § 3a (Änderungstatbestände)

Abs 1 (UVP-Pflicht bei Ausweitung um den vollen Schwellenwert des Anh 1)

Positiv ist die durch die ÖB-Richtlinie notwendig gewordene unbedingte UVP-Pflicht bei Erreichung der Schwellenwerte des Anhangs 1 auch bei bereits bestehenden Anlagen nach dem normalen Verfahren.

Abs 2 (Änderungstatbestände Anhang 1)

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert die **Abschaffung der Einzelfallprüfung bei der Verwirklichung der Änderungstatbestände**.

Stattdessen sollte es obligatorisch ein vereinfachtes Verfahren geben. Die Änderungstatbestände sind so hoch angesetzt, dass eine Einzelfallprüfung darüber, ob mit Umweltauswirkungen zu rechnen ist, unterbleiben kann, da bei Erreichen der Schwellenwerte ohnehin mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Abs 3 (Schwellenwerte Anhang 1)

Die Schwellenwert sind in Österreich idR so hoch angelegt, dass diese gar nicht erreicht werden können (vgl dazu unten die Anmerkungen zum Anhang). Die 50 % Schwelle führt dazu, dass der Umfang eines Projektes, sofern es einmal genehmigt ist, innerhalb von 10 Jahren ohne die Durchführung einer UVP verdoppelt werden kann.

- ➔ Das ÖKOBÜRO fordert **eine Herabsetzung der zu erreichenden Schwellenwerte und Kapazitätsausweitungen auf 30 %**.
- ➔ Wie bei Abs 2 fordert das ÖKOBÜRO ein **obligatorisches vereinfachtes Verfahren (keine Einzelfallprüfung) wenn die Kapazitätsausweitung das in Abs 3 genannte Ausmaß (30 %) erreicht**.

Abs 4 (Schwellenwerte Spalte 2 und 3)

- ➔ Wie oben Abs 3: **Herabsetzung der Schwellenwerte, keine Einzelfallprüfung**

Abs 5 (Verfahren)

Abs 5 normiert, dass bei der Einzelfallprüfung § 3 Abs 7 (Feststellungsverfahren) anzuwenden ist. Das ÖKOBÜRO lehnt die Einzelfallprüfung der Abs 3 und 4 ab, wie oben erörtert.

- ➔ Sofern es zu einer Einzelfallprüfung kommt (siehe unten Abs 6 und 7), fordert das ÖKOBÜRO aus denselben Gründen wie oben zu § 3 Abs 7, dass **NGOs ein Antragsrecht und Parteistellung im Feststellungsverfahren haben**.
- ➔ Dasselbe gilt für ein **Antragsrecht der Standort- und Nachbargemeinden (siehe oben zu § 3 Abs 7)**
- ➔ Die **Parteistellungen** und das **Antragsrecht** muss durch eine **Verfassungsbestimmung** abgesichert werden.

Abs 6 (Kumulationstatbestände bestehender Vorhaben)

- ➔ Das ÖKOBÜRO fordert als **Durchrechnungszeitraum für die Verwirklichung der Änderungstatbestände einen Zeitraum von zehn Jahren**, statt der im Entwurf und im bestehenden UVP-G vorgesehen fünf Jahre.

Insb bei großen Projekten mit nachhaltiger Wirkungen in der Umgebung erscheint ein Zeitraum von 5 Jahren sehr kurz.

- ➔ Die durch die Novelle vorgenommene **Klarstellung** bzgl der Einrechnung sämtlicher belastenden Auswirkungen war unbedingt notwendig und wird daher vom ÖKOBÜRO **begrüßt**.
- ➔ Das ÖKOBÜRO fordert **ein Antragsrecht** und die **Parteistellung im Feststellungsverfahren** der Einzelfallprüfung bzgl des Vorliegens von **Kumulationstatbeständen** (vgl bereits oben zu §§ 3 Abs 7 bzw 3 a Abs 5)

Abs 7 (Kumulationstatbestände mehrerer unterschiedl Vorhaben)

Die Einzelfallprüfung erscheint als das angemessene Mittel zur Beurteilung des Vorliegens der Kumulationstatbestände, unter der Voraussetzung, dass sich die Öffentlichkeit daran beteiligen kann.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert, wie oben, **ein Antragsrecht und die Parteistellung im Feststellungsverfahren der Einzelfallprüfung** bzgl des Vorliegens von **Kumulationstatbeständen** (vgl bereits oben zu §§ 3 Abs 7 bzw 3 a Abs 5)

Es ist weiters nicht nachvollziehbar, weshalb die UVP beim Vorliegen der Kumulationstatbestände zwingend nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Sofern durch Änderungen die Schwellenwerte des Anhangs 1 erreicht werden, ist gemäß Art 3 Ziffer 8 und 9 ÖB-Richtlinie zwingend eine UVP durchzuführen. Dies machte die Anpassung des § 3a Abs 1 UVP-G notwendig. Bei Abs 7 ist desh. zu differenzieren zw. Projekten, welche die Schwellenwerte und Kriterien des Anhang I erfüllen und jenen, welche die Schwellenwerte nicht erreichen.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert eine **UVP nach dem normalen Verfahren**, wenn verschiedene **Tatbestände des Anhang I kumulativ** durch mehrere Projekte gemeinsam verwirklicht werden.

5. § 5 (Einleitung der UVP)

Das ÖKOBÜRO begrüßt die Vorgabe, nach einer elektronischen Eingabe der Dokumente, da dies den Zugriff auf die Dokumente erleichtert sowie Zeit und Kosten spart. **Im Zeitalter der Telekommunikation sollten sämtliche Dokumente elektronisch verfügbar sein.** Sollte ein Dokument tatsächlich nicht elektronisch verfügbar sein, sollte es dafür eine Ausnahmemöglichkeit geben.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert die **obligatorische elektronische Verfügbarmachung** sämtlicher UVP-Dokumente.

Die Öffentlichkeit sollte bereits im Vorfeld der UVP über die informalen Verhandlungen zwischen Projektwerber und Behörden eingebunden bzw informiert werden. Dadurch ließen sich viele Missverständnisse vermeiden. Im Sinne des UIG sind sämtliche Gutachten für Planungen von Großvorhaben der Öffentlichkeit aktiv zugänglich zu machen. Dadurch kann der Zeitdruck der Öffentlichkeit wg der kurzen Frist der öffentlichen Auflage verkürzt werden. Durch die frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit bereits im Planungsstadium, bei der Variantenprüfung und Trassenauswahl könnten viele Konflikte, welche sonst im UVP-Verfahren ausgetragen werden, verhindert werden.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert
1. die **obligatorische Information und Einbindung der Öffentlichkeit** über Planung und **Vorverhandlungen** bei Großprojekten sowie
 2. die obligatorische **aktive Verfügbarmachung** planungsrelevanter Dokumente durch die Behörden und Projektwerber im **Planungsstadium**, bei der **Trassenauswahl** und **Variantenprüfung**

6. § 9 (Öffentliche Auflage)

Abs 1 (Umfang und Fristen für die Auflage)

Die Frist für die öffentliche Auflage von **sechs Wochen ist zu kurz**. In der Praxis zeigt sich, dass die Öffentlichkeit massive Probleme damit hat, die umfangreichen Unterlagen innerhalb von nur sechs Wochen zu analysieren und fundierte Stellungnahmen abzugeben. Die vorgelegten Dokumente waren idR Gegenstand mehrmonatiger bzw mehrjähriger intensiver informaler Verhandlungen und Gesprächen zwischen Projektwerber, Behörde und

Sachverständigen. Die **Öffentlichkeit** wird jedoch durch die öffentliche Auflage erstmals mit den Projektplänen konfrontiert und braucht daher **mehr Zeit für die Vorbereitung**.

Bei Bürgerinitiativen kommt als zusätzliches Problem hinzu, dass diese sich innerhalb der nur sechswöchigen Frist konstituieren und eine gemeinsame Stellungnahme verfassen müssen. Für all diese Tätigkeiten in der **Freizeit der Öffentlichkeit** ist die Vorbereitungszeit eindeutig zu kurz. Es stellt sich die Frage, ob die sechswöchige Frist bei umfangreichen Projekten mit Art 3 Ziffer 4 der ÖB-RL vereinbar ist, wonach die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit haben muss, Stellung zu nehmen und ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und zur Beteiligung am umweltbezogenen Entscheidungsverfahren haben muss (Artikel 6 Abs 6 der UVP-RL idF der ÖB-RL).

Eine öffentliche Auflage in den Urlaubsmonaten Juli, August und Dezember sollte aus denselben Gründen untersagt werden.

- ➔ Das ÖKOBÜRO fordert daher die **Verlängerung der Frist der öffentlichen Auflage auf mindestens zehn Wochen** sowie **ein Verbot der öffentlichen Auflage in den Monaten Juli, August und Dezember**

Abs 3 (Kundmachungsvorschriften)

- ➔ In Ziffer 4 fehlt der Hinweis auf die Parteistellung der NGOs!

Abs 4 (Kundmachung im Internet)

- ➔ Das ÖKOBÜRO **begrüßt die Kundmachung** des Vorhabens und die elektronische **Verfügbarmachung** der Dokumente im Internet. Wie oben (§ 5) sollte die elektronische Verfügbarmachung für alle Dokumente obligatorisch sein.
- ➔ Dazu sollte jedoch ein **bundeseinheitliches Portal eingerichtet** werden, da die Recherche auf verschiedenen Homepages zeitaufwendig und kompliziert ist.

Abs 5 (Abgabe von Stellungnahmen)

- ➔ Das ÖKOBÜRO fordert die **Verlängerung der Frist zur Abgabe einer Stellungnahme auf zehn Wochen** (Arg. siehe oben Abs 1)

7. § 10 (Grenzüberschreitende Auswirkungen)

- ➔ Das ÖKOBÜRO **begrüßt die Verbesserung** der Vorschriften im Zuge der Umsetzung der **Espoo-Konvention**.

Besonders wichtig ist, dass der Projektwerber im Sinne des Veursacherprinzips gemäß § 10 Abs 6 für die Anfertigung und Finanzierung der Übersetzungskosten verantwortlich ist, welche im Vergleich zu den Projektkosten immer nur marginal sein werden. Die bisherigen Erfahrungen des ÖKOBÜROs mit grenzüberschreitenden Projekten haben gezeigt, dass es immer wieder Probleme mit Übersetzungen gegeben hat.

- ➔ Das ÖKOBÜRO **begrüßt** daher **die ausdrückliche Regelung der Übersetzung in § 10 Abs 6**

8. § 12 (Umweltverträglichkeitsgutachten)

Die Erfahrungen des ÖKOBÜROs zeigen, dass die Gutachten bei verschiedenen Projekten mitunter von unzureichender Qualität sind. Viele Gutachter stehen auch unter der wirtschaftlichen Abhängigkeit von Projektwerbern, weshalb es immer wieder den Anschein hat, als würden bestimmten Gutachten zu Gunsten der Projektwerber gemacht. Die Erfahrungen des ÖKOBÜROs zeigen, dass bei den meisten Verkehrsprojekten immer wieder dieselben Sachverständigen auftauchen. Diese sind wechselseitig für Projektwerber und Behörden zuständig. Die Objektivität der Sachverständigen sollte daher hinterfragt werden können.

Es muss daher eine Möglichkeit geben, die Unabhängigkeit und Unbefangenheit von Sachverständigen überprüfen zu lassen. Projektwerber, Behörde und Öffentlichkeit sollten sich gemeinsam auf die Auswahl eines Sachverständigen einigen bzw. Veto-Rechte gegen bestimmte Sachverständige haben. Wegen des Engpasses an Sachverständigen im Infrastrukturbereich in Österreich, sollte die Heranziehung ausländischer Sachverständiger in Erwägung gezogen werden.

- ➔ Das ÖKOBÜRO fordert ein **Mitspracherecht bei der Auswahl der Sachverständigen**.
 - ➔ Die Heranziehung **ausländischer Sachverständigen** sollte bei **Engpässen** in Erwägung gezogen werden
-

9. § 17 (Entscheidung)

Abs 5 (Abweisung des UVP-Antrags)

§ 17 Abs 5 ist sehr weich formuliert, sodass es fast unmöglich ist, einen UVP-Antrag nicht positiv zu erledigen. Bisher wurde in Österreich auch erst ein UVP-Verfahren negativ abgeschlossen. Alle anderen wurden genehmigt. Prof. *Raschauer* sagte auf der UVP-Tagung des Umweltministeriums am 18. Juni d.J., dass umweltverträglich nach der geltenden Rechtslage bedeute, „nicht umweltunverträglich“, was eigentlich etwas ganz anderes ist, als „umweltverträglich“. Dr. *Wimmer* von der oö Umwelthanwaltschaft schlug in dieselbe Kerbe und meinte, dass es für die Behörde aufgrund der sehr allgemeinen Formulierung schwer zu beurteilen sei, was „schwerwiegende Belastungen für die Umwelt“ sind.

- ➔ Wir fordern daher detailliertere **Versagungsgründe**, welche die Abweisung eines Antrags für den Fall eines problematischen Projektes leichter möglich machen sollen.

Abs 7

- ➔ Das ÖKOBÜRO begrüßt die genauere Darstellung der Entscheidungsgründe im Sinne der ÖB-RL
 - ➔ Für die Verständigung der Öffentlichkeit wäre eine **Veröffentlichung im Sinne des § 44a Abs 3 AVG** vorzuziehen.
-

10. § 19 (Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis)

Abs 3 (Bürgerinitiativen)

Das ÖKOBÜRO begrüßt und fordert, dass **BIs in allen Verfahren Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis haben**, da diese häufig über bessere Informationen über die örtlichen Gegebenheiten sowie häufig auch über mehr personelle Ressourcen verfügen, als NGOs. Das bisherige System der Beteiligung von BIs hat sich bewährt **und zu keinen nennenswerten Verzögerungen der Verfahren geführt**. Das Recht wurde auch nur sehr selektiv wahrgenommen, mit Ausnahme von Infrastrukturprojekten (vgl. Bericht des

Umweltministeriums zum Vollzug der UVP, 2002), bei welchen es klarerweise einen weiteren Kreis an Betroffenen gibt.

Es ist **nicht davon auszugehen, dass die Umweltorganisationen sich an vielen Verfahren beteiligen werden.** Den meisten NGOs fehlt der Bezug zu lokalen Projekten. Weiters haben viele NGOs nicht **genügend Ressourcen und auch oft kein ausreichendes Interesse**, (um) sich an einer Vielzahl von lokalen Verfahren zu beteiligen. Die Bürgerinitiativen erfüllen deshalb eine wichtige Ergänzung zwischen den Interessen der NGOs und jenen der direkt betroffenen Bürger. Es ist deshalb von großer Bedeutung, dass die Parteistellung der Bürgerinitiativen im Zuge der Umsetzung der Aarhus Konvention erhalten bleibt. Alles andere wäre ein Rückschritt und mit den Erfordernissen der Konvention nicht vereinbar.

➡ Das ÖKOBÜRO **unterstützt die Gewährung der Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis für Bürgerinitiativen in allen UVP-Verfahren im Sinne des § 19 Abs 3 UVP-G**

Da es nicht im Belieben der Behörde stehen darf, BIs vom Verfahren auszuschließen, sollte ein Bescheid erlassen werden, sofern BIs die Parteistellung versagt wird. Dieser Bescheid muss mit Rechtsmitteln bekämpft werden können (vgl dazu bspw die Regelung in Art 9 des Access-to-Justice-Vorschlags (KOM(2003) 624 vom 24.10.2003).

➡ Das ÖKOBÜRO fordert **die Erlassung eines Bescheides, wenn die Parteistellung versagt wird.**

Die Streichung der Worte „Rechtsmittel zu ergreifen“ wird abgelehnt. Erfahrungen zeigen, dass Korrekturen des Wortlauts dieser Art mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer negativen Auslegung durch Behörden und Gerichte führt.

➡ **Die Streichung der Worte „Rechtsmittel zu ergreifen“ wird abgelehnt. Das ÖKOBÜRO fordert die Beibehaltung des Wortlauts der geltenden Fassung des UVP-G.**

Eine Anknüpfung der Mitglieder von BIs an das Wahlrecht von Gemeinderatswahlen ist diskriminierend und nicht nachvollziehbar. Dadurch werden Ausländer ausgegrenzt und Nebenwohnsitze idR nicht erfasst.

➡ Das ÖKOBÜRO fordert den **Wegfall der Anknüpfung an das Gemeindevahlrecht und fordert** dafür die Voraussetzung **der Meldung des Haupt- oder Nebenwohnsitz** in der Standortgemeinde oder in den angrenzenden Gemeinden.

Abs 5 (Definition von Umweltorganisationen)

Erfahrungen in Deutschland zeigen, dass durch die ungünstige Definition bzw enge Auslegung von Umweltorganisationen der Fall eintreten kann, dass nur eine Hand voll NGOs die Kriterien erfüllen, obwohl es Hunderte Umwelt-NGOs gibt (vgl. die Regelung im BundesnaturschutzG sowie in verschiedenen Landesgesetzen)

Rechtsform von Umweltorganisationen

Es sind auch andere Rechtsformen außer Vereinen und Stiftung möglich. So gibt es auch gemeinnützige GmbHs, wie das Klimabündnis. Weiters gibt es Organisationen, welche sich durch geschäftliche Tätigkeiten Einnahmen verschaffen, welche sie dann für die gemeinnützige Zwecke verwenden.

➡ Das ÖKOBÜRO fordert die **Zulassung von weiteren Rechtsformen für NGOs**

Ziffer 1 (Schutz der Umwelt)

Der Terminus „Schutz der Umwelt“ sollte konkretisiert werden. Es stellt sich bspw die Frage, wie mit Tierschutzorganisationen oder mit Organisationen wie dem VCÖ umzugehen ist. Weiters ist zum „Schutz der Umwelt“ der „**Schutz der Gesundheit**“ hinzuzufügen (vgl die Umweltinformationsrichtlinie, welche auch gesundheitsrelevante Daten als Umweltdaten

definiert sowie die WHO Konferenz „Environment & Health“ in Budapest im Juni 2004, welche den Trend der Annäherung von Umwelt und Gesundheitsschutz fortsetzt)

- ➔ Der Zweck „**Schutz der Umwelt**“ sollte **näher definiert** werden.
- ➔ Statt „Schutz der Umwelt“ sollte die Worte „**Schutz der Umwelt und Gesundheit**“ verwendet werden.

Ziffer 2

- ➔ Die **Gemeinnützigkeit** sollte **näher definiert** werden. Eine Legaldefinition der Gemeinnützigkeit für das Steuerrecht ist in Ausarbeitung. Dies sollte berücksichtigt werden und gegebenenfalls eine davon abweichende Legaldefinition gewählt werden.

Ziffer 3

Die dreijährige Frist für die Anerkennung von NGOs ist zu lang. Der Kommissionsvorschlag Access-to-Justice, spricht von maximal drei Jahren. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in Österreich diese dreijährige Frist voll ausgeschöpft wird.

- ➔ Das ÖKOBÜRO fordert **eine einjährige Frist** für das Bestehen einer Umwelt-NGO

Abs 6 (Anerkennungsverfahren für Umweltorganisationen)

Das ÖKOBÜRO begrüßt das Führen einer Liste im Sinne des Abs 6 im Umweltministerium, lehnt jedoch die Einschränkung der Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis auf das jeweilige Bundesland ab. Eine solche Einschränkung ist angesichts des kleinen österreichischen Staatsgebietes nicht nachvollziehbar und auch in der ÖB-RL nicht vorgesehen.

- ➔ **Keine Einschränkung der Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis auf das jeweilige Bundesland**

Der Ministerialentwurf enthält keinerlei Vorgaben bzgl einer ad-hoc Anerkennung von NGOs, wie sie im Access-to-Justice-Vorschlag (Art 9 des Vorschlags) der Europäischen Kommission genannt wird. Es stellt sich daher die Frage, wie mit NGOs umzugehen ist, welche sich noch nicht registriert haben, jedoch alle materiellen Voraussetzungen erfüllen. Hiefür ist die Einführung eines Ad-Hoc-Anerkennungsverfahrens nötig.

- ➔ Das ÖKOBÜRO fordert daher die Schaffung einer Regelung für die rasche **ad-hoc Anerkennung von NGOs** in einem laufenden UVP-Verfahren

Für die Gewährung oder Versagung der Anerkennung ist gem § 6 ein Bescheid zu erlassen. Dies ergibt sich zwar schon allgemein aus dem Verfassungsrecht, doch ist eine ausdrückliche Regelung vorzuziehen. In den erläuternden Bemerkungen wird erwähnt, dass gegen den Bescheid die Beschwerde an den VwGH möglich ist (Vgl dazu auch Art 9 Ziffer 3 des Access-to Justice-Vorschlags). Abs 6 enthält diesbezgl keine Regelung.

- ➔ Das ÖKOBÜRO fordert daher eine ausdrückliche Regelung, dass für Fälle der **Abweisung des Antrages des Abs 6 ein Bescheid zu erlassen ist**, welcher mit Rechtsmitteln bekämpft werden kann.

11. §§ 20 und 21 (Abnahmeprüfung und Nachkontrolle)

Der Ausschluss der Öffentlichkeit von der Abnahmeprüfung und Nachkontrolle wird strikt abgelehnt. Dies widerspricht dem Geist und den Vorgaben der Aarhus Konvention, wonach die Öffentlichkeit die Möglichkeit haben soll Handlungen und Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen (Art 9 Abs 3 der Aarhus Konvention). Wenn im Rahmen komplexer Genehmigungsverfahren zahlreiche Auflagen vorgeschrieben werden, ist es legitim, an der Einhaltung dieser Auflagen im Interesse des Schutzes der Umwelt und der Gesundheit auch die betroffene Öffentlichkeit mitwirken zu lassen.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert **den Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zu den Verfahren der Abnahmeprüfung und Nachkontrolle**
-

12. Weitere Forderungen zur Gewährleistung der Einhaltung von Auflagen und Immissionsgrenzwerten

Das Umweltrecht leidet an immanenten Vollzugsdefiziten. Die Europäische Kommission erwartet sich die Umsetzung der Aarhus Konvention einen besseren Vollzug des Umweltrechts (vgl die Präambel 1 des Kommissionsvorschlags Zugang zu Gerichten (KOM(2003) 624 vom 24.10.2004). Der Vollzug das Umweltrechts kann nicht durch die Öffentlichkeit überprüft werden, wenn es dazu keine rechtliche Möglichkeit gibt. Auch Dr. Brock, Vorsitzender des Umweltsenates, sowie Dr. Wimmer, Umweltsenatsanwalt von Oberösterreich, betonten auf der UVP-Tagung des Umweltministeriums am 18. Juni, dass das größte Problem des UVP-Rechts die Kontrolle der vorgeschriebenen Auflagen nach der Genehmigung darstelle.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert regelmäßige **Überprüfungsmöglichkeit der Einhaltung der UVP-Auflagen nach Abschluss des UVP-Verfahrens.**

Sofern die Auflagen nicht eingehalten werden, muss es Maßnahmen geben, die Emissionen in der Art zu begrenzen, dass Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Bei Straßen müssten Maßnahmen wie die Sperre oder Einschränkung des Verkehrs nach bestimmten Kriterien obligatorisch sein.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert **verpflichtende Maßnahmen, wenn Emissions- und/oder Immissionsgrenzwerte von/durch genehmigte(n) Vorhaben überschritten werden.**
-

13. Anhang 1

In vielen Tatbeständen des Anhang 1 sind die Schwellenwerte so hoch angesetzt, dass es solche Anlagen weder in Österreich (zB: Ziffer 74), noch in Europa oder sogar nicht einmal weltweit gibt (zB Z 48 + 49).

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert eine **Rücknahme der Schwellenwerte um zumindest 50 %** in den folgenden Ziffern:

Ziffer 2 a, d + e

Ziffer 3 a, d + e

Ziffer 4 a + b

Ziffer 16 a) 110 V, b) 10 km statt 20 km

Ziffer 48

Ziffer 49

Ziffer 74

Ziffer 32 lit b und c ist unanwendbar, weil ein solches Projekt wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig ist. Eine 90 %ige Grundwasserentnahme als Schwellenwert ist absurd, da die Grenze für die Entnahme idR bei 10 bis 20 % liegt.

- ➡ Das ÖKOBÜRO fordert die **Herabsetzung des Schwellenwertes auf 20 % Grundwasserentnahme in Ziffer 32 lit b und c**

1.. Ziffer 9, Straßenbau

Für die Erweiterung von bestehenden Autobahnen, Schnellstraßen und sonstigen Straßen müssen die Schwellenwerte herabgesetzt werden. Die Erweiterung um zwei oder mehr

Fahrstreifen ist sehr unwahrscheinlich. Vielmehr werden die Straßen Fahrstreifen um Fahrstreifen erweitert. Die Straßen können damit sukzessive „wachsen“, ohne dass eine UVP-Pflicht begründet wird. Der Durchrechnungszeitraum für die Erweiterung von Straßen sollte angesichts der langen Planungs- und Bauphasen von fünf auf 15 Jahre erhöht werden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Verkehrsbelastung nur auf die nächsten fünf Jahre hin geprüft werden soll.

- ➔ Die Zulegung eines weiteren Fahrstreifens auf einer Strecke von mindestens 15 km sollte UVP-pflichtig sein.
 - ➔ Generell sollten für den Neubau von Straßen fünf statt zehn km als Grenzwert gelten.
 - ➔ Die durchschnittliche Verkehrsbelastung (Ziffer 9 d) sollte von 30.000 auf 20.000 KFZ bzw von 15.000 auf 10.000 KFZ (Ziffer 9 e) herabgesetzt werden
 - ➔ Der Prognosezeitraum sollte von fünf auf 15 Jahre erhöht werden
-

14. Anhang 2

- ➔ **Das ÖKOBÜRO unterstützt die Einführung der Kategorie E Siedlungsgebiete und fordert die Anwendung auch beim Bau von Straßen und Hochleistungsstrecken.**